

Satzung der

Golfclub Red Golf Quickborn gAG

§ 1 Firma, Sitz und Rechtsform

- 1.1. Die Firma der Gesellschaft lautet Golfclub Red Golf Quickborn gAG.
- 1.2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Quickborn.
- 1.3. Die Gesellschaft hat die Rechtsform einer Aktiengesellschaft.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens, Gesellschaftszweck

- 2.1. Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung des Sports und der Körperertüchtigung, insbesondere des Breiten- und Wettkampfsports in der Sportart Golf. Zur Förderung des Sports werden auch Aus-, Fort- und Weiterbildungen im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO durchgeführt.
- 2.2. Die Gesellschaft verwirklicht ihre Satzungszwecke insbesondere durch
 - die Überlassung des Golfplatzes Red Golf Quickborn an Sportler,
 - die Pflege der Sportstätten,
 - das Anbieten von Golfunterricht,
 - die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
 - die Durchführung sportlicher Veranstaltungen,
 - die Unterstützung und Pflege nationaler und internationaler Begegnungen im Sport, insbesondere mit Sportlern,
 - die sportliche Freizeitgestaltung für Kinder und Jugendliche,
 - die Teilnahme an Wettkämpfen sowie
 - sonstige mit dem Zweck des Unternehmens im Zusammenhang stehende Tätigkeiten.
- 2.3. Zweck der Gesellschaft ist auch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung gemeinnütziger Gesellschaften zur Förderung des Sports. Die Mittel dürfen auch im Sinne des § 58 Nr. 1 AO weitergegeben werden.

- 2.4. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Aktionäre dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden aus der Gesellschaft, bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- 2.5. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Gesellschaftszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.6. Ein Rechtsanspruch auf Leistung der Gesellschaft besteht nicht.

§ 3 Grundkapital

- 3.1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 50.000,00 €.
- 3.2. Das Grundkapital ist in Aktien zerlegt. Die Aktien sind eingeteilt in 2.000 Stammaktien im Nennbetrag zu je 25,00 €.
- 3.3. Vorzugsaktien werden nicht ausgegeben.
- 3.4. Das Grundkapital wird in voller Höhe durch Formwechsel des bisherigen Rechtsträgers, der Golfclub Red Golf Quickborn gGmbH mit dem Sitz in Quickborn, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Pinneberg unter HRB 17765 PI, erbracht. Das Vermögen der Golfclub Red Golf Quickborn gGmbH ist nach Eintragung des Formwechsels Vermögen der Gesellschaft.
- 3.5. Zukünftige Einlagen sind in Geld zu leisten. Sacheinlagen oder Sachübernahmen sind ausgeschlossen.
- 3.6. Die Aufforderung zur Einzahlung der Einlagen erfolgt durch den Vorstand. Sind die Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt, kann die Aufforderung auch per Brief erfolgen. Die Aufforderung muss für alle Aktionäre einheitlich geschehen.

- 3.7. Für den Fall nicht rechtzeitiger Einzahlung wird als Vertragsstrafe festgesetzt, dass zusätzlich zu den Zinsen gemäß § 63 Abs. 2 AktG die gesetzlichen Verzugszinsen zu zahlen sind.

§ 4 Aktien

- 4.1. Die Aktien der Gesellschaft lauten auf den Namen.
- 4.2. Die Aktien können nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden. Die Zustimmung erteilt der Aufsichtsrat. Über die Erteilung der Zustimmung entscheidet der Aufsichtsrat nach freiem Ermessen. Die Angabe von Gründen für die Entscheidung des Aufsichtsrates kann nicht verlangt werden.
- 4.3. Die Form der Aktienurkunden bestimmt der Vorstand. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seiner Aktien ist ausgeschlossen, und zwar sowohl auf Erteilung von Einzelurkunden als auch einer Mehrfach- bzw. Sammelurkunde. Der Vorstand kann gleichwohl eine Verbriefung vornehmen, und zwar nach seiner Wahl als Einzel- oder Mehrfachverbriefung. Er kann die Verbriefung von einer Kostenübernahme durch den Aktionär abhängig machen. Hierbei sind alle Aktionäre gleich zu behandeln.
- 4.4. Die Form der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand. Der Vorstand kann den Anspruch auf Ausgabe von Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen einschränken, ausschließen oder von einer Kostenübernahme durch den Aktionär abhängig machen.

§ 5 Vertretung der Gesellschaft

- 5.1. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, so wird die Gesellschaft von dieser einzeln vertreten. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, wird die Gesellschaft gemeinschaftlich von zwei Mitgliedern des Vorstandes oder einem Mitglied des Vorstandes und einem Prokuristen vertreten.
- 5.2. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, von dieser abstrakten Regelung abweichend für jedes Vorstandsmitglied individuell eine konkrete Vertretungsbefugnis zu bestimmen. Die konkrete Vertretungsbefugnis kann im Rahmen des gesetzlich zulässigen beliebig ausgestaltet werden. Insbesondere kann bestimmt werden, dass ein Mitglied des Vorstandes stets zur

Einzelvertretung befugt ist oder dass mindestens drei oder mehr Personen gemeinschaftlich handeln müssen, von denen mindestens eine Person Mitglied des Vorstandes sein muss und die übrigen Personen Prokuristen sein können.

- 5.3. Der Aufsichtsrat kann einzelne Vorstandsmitglieder im Rahmen der konkreten Vertretungsbefugnis generell für den Fall der Mehrfachvertretung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 6 Vorstand

- 6.1. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Die konkrete Zahl der Vorstandsmitglieder wird von dem Aufsichtsrat festgelegt. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden ernennen.
- 6.2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Ist ein Vorsitzender bestellt, so gibt bei Stimmengleichheit seine Stimme den Ausschlag. Der Aufsichtsrat kann in einer Geschäftsordnung Abweichendes bestimmen.
- 6.3. Eine Geschäftsordnung des Vorstandes bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates. Der Aufsichtsrat kann jederzeit selbst eine Geschäftsordnung erlassen, die dann gegebenenfalls diejenige des Vorstandes außer Kraft setzt.

§ 7 Aufsichtsrat

- 7.1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, sofern zwingende gesetzliche Bestimmungen nicht eine höhere Anzahl vorschreiben.
- 7.2. Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne der von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder oder für den Gesamtaufsichtsrat einen kürzeren Zeitraum beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 7.3. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

- 7.4. Bei der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden, können für die gleiche Zeit ebenso viele Ersatzmitglieder gewählt und die Reihenfolge bestimmt werden, in der sie an die Stelle der während ihrer Amtszeit ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner für die restliche Amtsdauer treten.
- 7.5. Die Mitglieder können ihr Amt vorzeitig ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dem Vorstand niederlegen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Niederlegung fristlos erfolgen.
- 7.6. Die Mitglieder des Aufsichtsrates, die von der Hauptversammlung ohne Bindung an einen Wahlvorschlag gewählt worden sind, können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch Beschluss der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel abberufen werden. Ihr Vergütungsanspruch bleibt auch bei vorzeitiger Abberufung für das gesamte laufende Geschäftsjahr in voller Höhe bestehen, es sei denn, die Abberufung erfolgt aus einem wichtigen Grund, der in ihrer Person begründet ist.
- 7.7. Der Aufsichtsrat hat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Kandidat darf mitstimmen. Die Wahl erfolgt für die Restlaufzeit der jeweiligen Wahlperiode des Mitgliedes. Eine Wiederwahl in den Aufsichtsrat begründet nicht die Verlängerung des Amtes als Vorsitzender / Stellvertreter. Insoweit hat eine neue Wahl zu erfolgen, bei der eine Wiederwahl zum Vorsitzenden / Stellvertreter zulässig ist.
- 7.8. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und sein Stellvertreter können ihr Amt vorzeitig ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber allen anderen Mitgliedern des Aufsichtsrates niederlegen. Sie können jederzeit und ohne Angabe von Gründen durch Beschluss des Aufsichtsrates mit einfacher Stimmenmehrheit von ihrem Amt abberufen werden. Der Betroffene hat hierbei kein Stimmrecht.
- 7.9. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten nach Abschluss des Geschäftsjahres eine angemessene Vergütung, die von der Hauptversammlung bewilligt wird. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung entsprechend der Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat.

- 7.10. Die Gesellschaft erstattet den Mitgliedern des Aufsichtsrats ihre Auslagen und die auf ihre Vergütung zu entrichtende Umsatzsteuer. Sie stellt den Mitgliedern des Aufsichtsrats Versicherungsschutz, insbesondere in Form einer Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) zur Absicherung der gesetzlichen Haftpflicht aus der Aufsichtsrats Tätigkeit, und technische Unterstützung in einem für die Ausübung der Aufsichtsrats Tätigkeit angemessenen Umfang zur Verfügung.

§ 8 Sitzungen und Handlungen des Aufsichtsrates

- 8.1. In jedem Kalenderhalbjahr muss der Aufsichtsrat zwei Sitzungen abhalten, sofern der Aufsichtsrat nicht beschließt, dass nur eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abzuhalten ist.
- 8.2. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax, telegrafisch oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 8.3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn seine drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Beschlussfassungen des Aufsichtsrats teilnehmen, indem sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrats.
- 8.4. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen gefasst. Der Aufsichtsrat kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich, telegrafisch, fernmündlich, per Telefax, Videokonferenz oder per E-Mail abstimmen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht; ein Widerspruchsrecht besteht nicht, wenn die Beschlussfassung in der Weise durchgeführt wird, dass die daran teilnehmenden Mitglieder des Aufsichtsrats im Wege der Telekommunikation im Sinne allseitigen und gleichzeitigen Sehens und Hörens miteinander in Verbindung stehen und den Beschlussgegenstand erörtern können. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats teilt die Form der Beschlussfassung in der Einberufung mit.

- 8.5. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist. Bei Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen ist die Niederschrift vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen und unverzüglich allen Mitgliedern zuzuleiten.
- 8.6. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 8.7. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese behält ihre Geltung auch über die Amtsperiode des Aufsichtsrates hinaus bis sie geändert oder aufgehoben wird.
- 8.8. Der Vorsitzende ist ermächtigt, für den Aufsichtsrat Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
- 8.9. Außer in den durch Gesetz bestimmten Fällen entscheidet der Aufsichtsrat über
 - 8.9.1. die konkrete Vertretungsbefugnis der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 78 III AktG,
 - 8.9.2. Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, gemäß § 179 I 2 AktG.

§ 9 Zustimmungspflichtige Geschäfte

- 9.1. Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats zur Vornahme folgender Geschäfte:
 - 9.1.1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundbesitz.
 - 9.1.2. Aufnahme und Gewährung von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Haftungen, die einen Betrag von € 10.000,00 übersteigen.
 - 9.1.3. Veräußerung oder Stilllegung des Betriebs.
- 9.2. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte beschließen. Der Katalog ist nicht formeller, satzungsmäßiger Bestandteil des Gesellschaftsvertrags, sondern eine intern bindende Richtlinie für den Vorstand. Der Katalog kann daher durch einen formlosen Beschluss des Aufsichtsrats beschlossen, erweitert oder beschränkt werden.

- 9.3. Die nach Ziffer 9.1 erforderlichen Zustimmungen des Aufsichtsrats können auch in Form einer allgemeinen Ermächtigung für bestimmte Arten der vorbezeichneten Geschäfte erfolgen. Derartige Ermächtigungen müssen die in Betracht kommenden Geschäftsvorgänge sowie deren Zweck und die Zeit, in der sie ausgeführt sein müssen, genau bestimmen. Im Falle der Verweigerung der Zustimmung beschließt die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstands über die Zustimmung.

§ 10 Beschlüsse, Hauptversammlung

- 10.1. Alle Entscheidungen, Zustimmungen und sonstigen Bestimmungen der Aktionäre erfolgen durch Beschluss. Die Beschlüsse werden in Hauptversammlungen gefasst. Außerhalb von Hauptversammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht, mündlich, schriftlich im Umlaufverfahren, oder in sonst geeigneter Weise durch Abstimmung gefasst werden, wenn sich jeder Aktionär persönlich oder durch einen Vertreter an der Abstimmung beteiligt und keine Einwendungen gegen dieses Verfahren erhoben werden.
- 10.2. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.
- 10.3. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat bzw. Abwickler einberufen.
- 10.4. Die Einberufung muss mindestens 30 Tage vor dem Tag der Versammlung erfolgen. Der Tag der Versammlung zählt bei der Fristberechnung nicht mit. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Einladung mitzuteilen. Die Einladung kann per eingeschriebenem Brief erfolgen, sofern der Gesellschaft sämtliche Aktionäre bekannt sind. Ist von den Aktionären eine E-Mail-Adresse bekannt, kann die Einberufung auch per E-Mail erfolgen. Ansonsten erfolgt die Einberufung durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger. Die Einladung kann formlos und fristlos erfolgen, wenn sämtliche Aktionäre an der Hauptversammlung teilnehmen bzw. vertreten sind und kein Aktionär dem Verfahren widerspricht.

- 10.5. Die Hauptversammlung kann Beschlüsse ohne Einhaltung der Bestimmungen der §§ 121 bis 128 AktG fassen, wenn alle Aktionäre erschienen oder vertreten sind und kein Aktionär der Beschlussfassung widerspricht.
- 10.6. Die Hauptversammlung leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrats, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter und bei dessen Verhinderung das übrige Mitglied des Aufsichtsrats. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so eröffnet der an Lebensjahren älteste anwesende Aktionär die Versammlung und lässt von dieser einen Versammlungsleiter wählen.
- 10.7. Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung.
- 10.8. Die Teilnahme von Mitgliedern des Aufsichtsrats an der Hauptversammlung darf im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen, wenn die persönliche Teilnahme am Ort der Hauptversammlung nicht möglich ist, weil sich das Aufsichtsratsmitglied aus wichtigem Grund im Ausland aufhält.
- 10.9. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen und rechtzeitig angemeldet sind. Die Anmeldung zur Teilnahme an jeder Hauptversammlung muss spätestens am letzten Tag der gesetzlichen Anmeldefrist beim Vorstand eingereicht werden, sofern nicht der Vorstand einen späteren Anmeldeschlusstag bestimmt. Der Anmeldeschlusstag wird zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht.
- 10.10. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Vollmachten, die der Aktionär der Gesellschaft oder einem von ihr benannten Stimmrechtsvertreter zuleitet, können auch auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg erteilt werden. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht. Die Wahrnehmung der Vollmacht durch den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ist ausgeschlossen, wenn ihr keine Einzelweisung zugrunde liegt.

- 10.11. Für jeden Aktionär kann jeweils nur eine Person an der Versammlung teilnehmen; diese muss befugt sein, den Aktionär allein und ohne Einschränkung zu vertreten. Steht eine Aktie ungeteilt mehreren Personen zu, so müssen sie sich durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten vertreten lassen. Ist ein gemeinsamer Bevollmächtigter nicht vorhanden, so ruhen ihre Rechte mit Ausnahme des Gewinnbezugsrechtes.
- 10.12. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben.
- 10.13. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage.
- 10.14. Wird bei Wahlen im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht, findet eine Wahl unter den Personen statt, denen die beiden höchsten Stimmenzahlen zugefallen sind. Bei der engeren Wahl entscheidet die höchste Stimmenzahl, bei Stimmengleichheit das durch den Vorsitzenden der Hauptversammlung zu ziehende Los.
- 10.15. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen ist, soweit nicht nach den gesetzlichen Vorschriften eine notarielle Niederschrift zu erfolgen hat.

§ 11 Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Gewinnverwendung

- 11.1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 11.2. Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Frist die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang (Jahresabschluss) sowie den Lagebericht aufzustellen und gegebenenfalls dem Abschlussprüfer vorzulegen.
- 11.3. Die Aktionäre dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Aktionäre auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Gewinne sind vielmehr einer Rücklage zuzuführen oder auf neue Rechnung vorzutragen. Werden Gewinne auf neue Rechnung vorgetragen, so sind sie im nachfolgenden Geschäftsjahr ausschließlich und unmittelbar zu dem Gesellschaftszweck zu verwenden oder einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen.

- 11.4. Die Hauptversammlung kann beschließen:
- in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang den Überschuss der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung und darüber hinaus in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang sonstige zeitnah zu verwendende Mittel einer freien Rücklage (Gewinnrücklage) zuzuführen;
 - in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang die Mittel der Gesellschaft (Gesellschafterzuschüsse und Erträge, wie z.B. aus Spenden und sonstigen Zuwendungen) einer zweckgebundenen Rücklage (Gewinn- bzw. Kapitalrücklage) zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, damit die Gesellschaft ihre Zwecke nachhaltig erfüllen kann, insbesondere zur Finanzierung langfristiger Förderungsvorhaben; der Verwendungszweck ist bei der Rücklagenbildung oder -zuführung von der Hauptversammlung zu bestimmen.
- 11.5. Die Zuwendungen von Mitteln an eine andere gemeinnützige Körperschaft und/oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für den Gesellschaftszweck ist zulässig. Die Erfüllung des Gesellschaftszwecks durch Mittelzuwendung darf jedoch nicht überwiegen.

§ 12 Dauer der Gesellschaft, Abfindung

- 12.1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet. Sie beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister. Eine Auflösung findet nur in den gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Fällen statt. Es wird klargestellt, dass damit auch die ordentliche Kündigung mit dem Ziel der Auflösung der Gesellschaft oder ein Austritt aus der Gesellschaft ausgeschlossen sind.
- 12.2. Die Aktionäre erhält im Fall einer Einziehung kein Entgelt.

§ 13 Liquidation der Gesellschaft

- 13.1. Die Abwicklung besorgen die Vorstandsmitglieder als Abwickler.
- 13.2. Die für die Vorstandsmitglieder geltenden Bestimmungen zur Geschäftsführung und Vertretung gelten entsprechend für die Abwickler.

- 13.3. Die Abwickler haben die Forderungen einzuziehen. Reicht dies zur Befriedigung der Gläubiger nicht aus, ist das übrige Vermögen im Wege öffentlicher Versteigerung in Geld umzusetzen. Als Sacheinlagen eingebrachte Gegenstände sind nur in Geld umzusetzen, wenn noch nicht alle Gläubiger befriedigt sind.
- 13.4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter übersteigt, an die Stiftung VR Bank Westküste Region Dithmarschen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Tod eines Gesellschafters

Die Aktien sind vererblich.

§ 15 Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 16 Gründungsaufwand

Die Gründungskosten werden wie folgt geschätzt:

- Notarkosten: ca. 850,00 €
- Gerichtskosten: ca. 200,00 €
- Gewerbeanmeldung ca. 35,00 €

Die Gründungskosten insgesamt belaufen sich auf 1.085,00 €.

Die Gesellschaft trägt die Gründungskosten bis zu einem Betrag von 1.085,00 €, darüber hinaus tragen die Gesellschafter die Kosten.

Die Gründungskosten werden wie folgt geschätzt:

- Notarkosten: ca. 1.500,00 €
- Externer Gründungsprüfer ca. 2.500,00 €
- Gerichtskosten: ca. 1.000,00 €

Die Gründungskosten insgesamt belaufen sich auf 5.000,00 €.

Die Gesellschaft trägt die Gründungskosten bis zu einem Betrag von 5.000,00 €, darüber hinaus tragen die Aktionäre die Kosten.

Bescheinigung
gemäß § 181 Absatz 1 Satz 2 AktG

Betreffend die Golfclub Red Golf Quickborn gGmbH, deren Firma geändert ist in Golfclub Red Golf Quickborn gAG, noch eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Pinneberg unter HRB 17765 PI.

Die in der vorstehenden Satzung geänderten Bestimmungen stimmen mit dem Beschluss der Hauptversammlung vom 23.01.2026 über die Änderung der Satzung überein.

Die in der vorstehenden Satzung unveränderten Bestimmungen stimmen mit dem vollständigen Wortlaut der Satzung überein, der zuletzt zum Handelsregister eingereicht worden und Grundlage der Eintragung vom 25.06.2024 in der Fassung der Satzungsänderungen vom 18.07.2025 – meine UVZ-Nr. 230/2025.

Flensburg, den 23. Januar 2026

L.S.

gez. C. Ribbrock
N o t a r

Kostenberechnung:

Gebührenfreies Nebengeschäft gemäß Vorbemerkung 2.1 Abs. 2 Nr. 4 KV.

gez. C. Ribbrock
N o t a r